

Neues zur Unterfangung, Juli 2006

Entscheidung des OLG Stuttgart zur Unterfangung (DIN 4123)

1 Urteilszusammenfassung

Das OLG Stuttgart hat in seinem Urteil vom 13.2.2006 entschieden, dass ein Hinweis des Architekten auf die DIN 4123, bzw. auf das Baugrundgutachten mit Verweis auf DIN 4123, nicht reicht. Wenn er mit den Leistungsphasen 5 – 8 des § 15 HOAI beauftragt ist, hat er eine schriftliche Planung der Unterfangung anzufertigen. Darüber hinaus gibt das Gericht vor, dass der objektüberwachende Architekt in der Phase der abschnittsweisen Aushubarbeiten und Unterfangung ständig vor Ort zu sein hat.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Gericht der Bauüberwachung vorwirft, sie habe „riskiert, dass der 18-jährige Lehrling H. (Name) sich selbst überlassen blieb“. Die Anwesenheit des bauleitenden Architekten wäre also besonders gefordert, wenn das Personal der Baufirma erkennbar inkompetent ist. Wenn sich diese Ansicht bei den Gerichten dauerhaft verfestigt, würden sich die Haftungsrisiken erheblich vergrößern.

Im 1. Verfahren hatte das LG Stuttgart dem Bauleiter noch eine 50% Quote des Schadens zugeordnet. Jetzt, beim OLG Stuttgart waren es nur noch 33,3%, da es richtig davon ausgeht, dass die Baufirma der Hauptschuldige ist.

2 Konsequenz für bauleitende Architekten

2.1 Notwendige Planungen

In dem ausführlich begründeten Urteil wird schlüssig dargelegt, dass über ein Baugrundgutachten, in dem die DIN 4123 zitiert wird, hinaus der Baufirma eine schriftliche Planung der Unterfangung vorzulegen ist. Ein Verweis in der Ausschreibung auf die DIN 4123 reicht in keinem Fall, selbst wenn die Zeichnungen aus der DIN 4123 beigelegt werden. Die in der DIN 4123 unter Ziffer 4 aufgeführten bautechnischen Unterlagen müssen tatsächlich erstellt werden.

2.2 Honorar

Bei diesen Voraussetzungen ist klar, dass eine Baumassnahme mit Unterfangung für den Planer einen erheblichen zusätzlichen Planungs-, Abstimmungs- und Überwachungsaufwand beinhaltet. Wie in vielen anderen Fällen auch ist die HOAI in diesem

Punkt allerdings wenig hilfreich. Die Unterfangung kommt in ihr praktisch nicht vor.

Man könnte nur evtl. den § 15 (2) 4. heranziehen. Dort ist unter besonderen Leistungen „Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung“ genannt. Grundlage einer solchen Zustimmung kann eigentlich nur eine fachgerechte Planung entsprechend der DIN 4123 sein, die dem Nachbarn dann zur Zustimmung vorgelegt wird. Man geht ja z.B. auch nicht zum Nachbarn mit der Bitte um Zustimmung zu einer Grenzüberschreitung ohne einen entsprechenden Plan mitzunehmen.

Am Rande sei noch daran erinnert, dass die DIN 4123 für eine Unterfangung zwar leider nicht *expressis verbis* eine Baugrunduntersuchung fordert, allerdings sind in den verschiedenen Abschnitten der Norm so umfassende Kenntnisse des Planers über Boden und Wasser gefordert, dass er gut daran tut, ein entsprechendes Gutachten erstellen zu lassen. Damit kann er auch einen Teil seiner Verantwortung weitergeben, denn der Bodengutachter ist der Einzige dem laut HOAI (§ 91 (2) 4.) das „Beraten bei der Sicherung von Nachbarbauwerken“ ausdrücklich aufgegeben ist. Bei entsprechender Beauftragung sollte es möglich sein, ihn mit ins Boot zu holen.

3 Versicherung

Interessant ist an dem Urteil, dass der Kläger die Haftpflichtversicherung des Bauunternehmers war. Sobald sich dieses Urteil in Versicherungskreisen herumgesprochen hat, wird relativ häufig eine entsprechende Klage gegen den bauleitenden Architekten erfolgen. Da es kaum eine Baustelle gibt, bei der alle Forderungen der DIN 4123 beachtet werden, werden entsprechende Klagen demnächst erfolgreich sein. Immerhin hatte schon 2001 das OLG Jena entschieden, dass es sich bei der Erkundung der Bodenverhältnisse insbesondere bei Lückenbebauungen um eine Hauptpflicht des Objektplaners handelt. Auch in diesem Fall wurde der Statiker nicht belangt und eine Berufung wurde nicht zugelassen.

4 Anmerkung

Eine bemerkenswerte Formulierung des Gerichts soll hier noch wegen ihrer Allgemeingültigkeit angefügt werden. Sie setzt sich mit Herrn Z. (Name) auseinander. Er war für den beklagten Architekten vor Ort als Bauleiter tätig.

„die „Vorsichtigkeit“ des Herrn Z.... (Name) beschränkte sich, ..., darauf, Bedenken anzumelden, ohne aber zu sagen, wie es denn richtig gemacht werden sollte.“ Eine Verhaltensweise, die durchaus des Öfteren zu beobachten ist, aber eigentlich dem geschuldeten Architekten- /Ingenieurverständnis nicht entspricht.

Literatur:

OLG Stuttgart 13.02.2006 – 54 136/05 über www.ibr-online.de

OLG Jena 31.05.2001 – 14 1148/99 und BGH vom 28.2.2002 – VII ZR 236/01 (Revision nicht angenommen) über IBR – Immobilien- und Baurecht, 6.2002